

FRIEDHOFSORDNUNG



der Katholischen Kirchengemeinde

St. Mariä Himmelfahrt

Hamminkeln - Marienthal

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Träger des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Anmeldung der Bestattung
- § 7 Trauerfeiern
- § 8 Friedhofskapelle
- § 9 Säрге
- § 10 Urnen
- § 11 Gräber
- § 12 Urnengräber
- § 13 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 15 Umbettung
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Inhalt des Nutzungsrechtes
- § 18 Übergang von Nutzungsrechten
- § 19 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 20 Beendigung von Nutzungsrechten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Genehmigung der Grabmäler
- § 22 Ausführung der Grabmäler
- § 22a Ausführung der Grabmäler auf Urnengräbern
- § 23 Bestattungsvorschrift zum Grabmal
- § 24 Standsicherheit der Gräber
- § 25 Haftung zum Grabmal
- § 26 Grabgestaltung, Grabpflege
- § 27 Kunststoffverbot
- § 28 Entsorgung

VI. Schlussvorschriften

- § 29 Bekanntmachungen
- § 30 Gefahrenabwehr
- § 31 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Widerspruch
- § 35 Datenschutz
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Träger des Friedhofes

Die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Hamminkeln-Marienthal ist Trägerin des auf dem Grundstück Gemarkung Brünen, Flur 4, Flurstück 11 und 246 gelegenen Friedhofes. Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde (Can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Hamminkeln-Marienthal wohnten. Verstorbene, die der Kirchengemeinde nicht angehörten, können beigesetzt werden, wenn der Ehegatte der Gemeinde angehört oder bereits auf dem Friedhof beigesetzt ist. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung durch den Kirchenvorstand beigesetzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Der Kirchenvorstand kann Besuchszeiten für den Friedhof festsetzen.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere **nicht gestattet**:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
- e) Druckschriften zu verteilen.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- g) den Friedhof, seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen.
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Es obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder den von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.

(2) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausführung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt bzw. Verwalter des Friedhofes) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

- (4) Reden, Musik- und Gesangsvorträge auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.

§ 7 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 8 Friedhofskapelle

(1) Die Kirchengemeinde unterhält eine Friedhofskapelle. In der Friedhofskapelle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden. Öffnungszeiten nach Vereinbarung mit dem Pfarrbüro.

(2) Die Friedhofskapelle dient zugleich zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 11 Gräber

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

- (2) Auf dem Friedhof werden nur Wahlgräber vergeben.
- (3) Der Erwerb einer Grabstätte ist nicht zu Lebzeiten möglich.
- (4) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (5) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand ist die Kirchengemeinde nicht haftpflichtig.

§ 12 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind 1 m x 1 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Gräber beträgt bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 25 Jahre, sonst 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Urnen beträgt ebenfalls 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung einzelne Sarg- oder nicht verweste Leichenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 15 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden, unter Berücksichtigung des § 2 dieser Ordnung. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Wahlgrabstätten werden für die Dauer von 30 Jahren gegen die Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung vergeben. Die Gräber dürfen nur zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen benutzt werden; die Angehörigen jedoch nur dann, wenn sie zu Lebzeiten innerhalb der Kirchengemeinde wohnten.

(3) Bei Verlängerung der Nutzungsfrist werden erneut Gebühren fällig. Reicht die gesetzliche Ruhezeit über das Nutzungsrecht hinaus, so ist sofort bei der Beisetzung des zuletzt Verstorbenen das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit zu verlängern.

(4) Gruften mit mehreren Grabstellen haben je Grabstelle das Ausmaß von 1,20 x 2,50 m.

(5) Reduzierung von Grabstätten

Wenn der Nutzungsberechtigte beantragt, eine Grabstätte zu reduzieren, also eine oder mehrere Grabstellen zurückzugeben, liegt es im Ermessen des Kirchenvorstandes bzw. des

Friedhofsausschusses, ob sie dem Antrag zustimmt. Folgende Punkte sind dabei maßgeblich:

- * Grundvoraussetzung ist der Ablauf der Ruhefrist dieser Gruft, sodass eine Neubelegung der zurückgegebenen Grabstelle bzw. Grabstellen möglich ist.
- * Die Abtrennung dieser Grabstelle bzw. Grabstellen muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich und sinnvoll sein.
- * Beide Grabflächen, d.h. die Fläche der verbleibenden und der zurückgegebenen Grabstelle, müssen dauerhaft nutzbar sein.
- * Die zurückgegebenen Grabflächen sind abzuräumen. Weiterhin muss die danach verbleibende Grabstätte zu einer neuen optischen Einheit gestaltet werden. Dazu kann es notwendig sein, das Grabmal und/oder die Einfassung zu versetzen. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Ein Anspruch darauf, dass der Friedhofsträger der Reduzierung einer Grabstelle zustimmt, besteht grundsätzlich nicht.

§ 17 Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das

Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben dem Pfarrbüro jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 18 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

- a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
- b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen,

so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

- c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die ihren Wohnsitz nicht im Pfarrbezirk der Kirchengemeinde haben, ist der § 2 dieser Ordnung zu beachten.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 19 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 20 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Zu beachten sind hierbei die §§ 21 (4) und 22 (4) dieser Ordnung.

Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Geschieht das Abräumen auch nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht, so kann die Kirchengemeinde die Grabstätte abräumen lassen und über das Grabmal verfügen.

(2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Genehmigung der Grabmäler

(1) Der Friedhof in Marienthal gilt als ein Kleinod mit ganz besonderer Prägung. Auf relativ engem Raum vereinigt er sehr verschiedene Werke christlicher Grabmalkunst. Die Kunstwerke sind Zeugnisse dessen, was Menschen über den Tod hinaus hoffen und der Weise, wie sie ihrer Hoffnung Ausdruck verleihen.

Die Grabsteine sind weit über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus bekannt, und sollen dafür Sorge tragen, dass die über Jahre gewachsene kunstgeschichtliche Tradition weitergeführt wird.

Daher ist zu beachten, dass vor Antragstellung bezüglich der Art des Materials und der Planung des Steines ein Vorgespräch mit dem Friedhofsausschuss erforderlich ist.

Die Grabmäler verkünden durch ihre künstlerische Gestaltung, durch die Inschrift und durch Sinnzeichen oder Sinnbilder die christliche Auferstehungshoffnung – eine Hoffnung, die den Menschen geschenkt worden ist in dem „Namen, der größer ist als alle Namen“, im „Namen Jesu“ (Phil 2,9f). Die Gräber, die liebevoll gepflegt werden, haben als bildhafte Zeichen diese Botschaft der Grabmäler hervor und lassen sie lebendig werden.

Damit diese Botschaft für die Friedhofsbesucher zugänglich bleibt, bitten wir alle, die die Gräber ihrer Verstorbenen pflegen, das Grabmal von Pflanzenbewuchs wie auch von Bepflanzungen, die den Blick auf das Grabmal verstellen, freizuhalten.

Für die Besucher bleibt auf diese Weise der Friedhof mit seiner Grabmalkunst eine Stätte des Gedenkens, des Sich-Besinnens und der inneren Einkehr in einer Welt voller Lärm und Unruhe.

(2) Die Friedhofsanlage steht als Baudenkmal unter Denkmalschutz. Insoweit wird auf die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 Bezug genommen.

(3) Die Grabmäler müssen daher den historisch-künstlerischen Gegebenheiten des älteren Teiles des Friedhofes

angepasst sein. Daher sind Geburts- und Sterbedaten auf den Grabsteinen nicht zulässig.

(4) Die Errichtung, Veränderung oder Entfernung der Grabmäler bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Bezirksregierung Düsseldorf.

(5) Beide Genehmigungen sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten beim Kirchenvorstand bzw. über den Kirchenvorstand bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

(6) Die Genehmigung des Kirchenvorstandes kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung oder den Richtlinien zur Erzielung eines guten Grabschmuckes entspricht. Die Genehmigung des Kirchenvorstandes ist zu versagen, wenn die Bezirksregierung Düsseldorf nicht genehmigt.

§ 22 Ausführung der Grabmäler

(1) Bei der Ausführung der in § 21 genannten Arbeiten ist die genehmigte Zeichnung mitzuführen und der Beginn der Arbeiten dem Friedhofsausschuss anzuzeigen.

(2) Ein ohne schriftliche Genehmigung oder abweichend von der Zeichnung errichtetes Grabmal kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(3) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an die Grabmäler angebracht werden.

(4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist darf ein Grabmal ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes und der unteren Denkmalbehörde nicht entfernt werden.

Für die Wiederverwendung eines Grabmals gilt der § 21 entsprechend.

(5) Das Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein derart, dass es sich beim Nachsinken des Grabes nicht bewegen kann. Es erhält aus technischen Erwägungen eine Gründung bis unter die Grabsohle, um einem späteren Schiefstehen oder Umfallen insbesondere beim Auswerfen der Gräber vorzubeugen. Für kleinere Grabsteine und Einzelgrabsteine genügen Gründungsplatten.

(6) Es ist stets eine Verdübelung anzubringen.

(7) Grabmäler auf Einzelgräber dürfen regelmäßig 1 m in der Höhe einschließlich des Sockels und 60 cm in der Breite nicht übersteigen.

(8) Für Kindergräber soll die Höhe des Grabmals 75 cm nicht übersteigen.

(9) Grabmäler auf Familiengruften sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein, und nicht die volle Breite der Grabstätte einnehmen.

(10) Grabsymbole und Schriftzeichen sind wenigstens 30 cm über der Erdoberfläche eines Grabes anzubringen. Die Ausführung von Sockeln, Glanzschliff und Politur, Ölfarbenanstrich und Goldschrift, Schmuck oder Schrift aus Papier, Glas,

Porzellan, Emaille, Zement und Metall- außer Bronze- oder Bleiintarsien ist nicht zugelassen.

(11) Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsausschuss.

§ 22a Ausführung der Grabmäler auf Urnengräbern

Auf Urnengräbern ist die Errichtung von stehenden Urnengrabsteinen nicht gestattet. Grabplatten und Grabkissen dürfen eine Größe von 40 x 30 cm nicht überschreiten.

§ 23 Bestattungsvorschrift zum Grabmal

Nimmt ein Grabmal soviel Raum ein, dass ein ordnungsgemäßes Einsenken des Sarges unmöglich wird, so kann der Friedhofsausschuss die vorübergehende Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Bestattungspflichtigen verlangen.

§ 24 Standsicherheit der Grabmäler

(1) Der Kirchenvorstand hat jährlich im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode die Grabsteine auf ihre Standfestigkeit – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Steinmetzes – zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Nachweis zu führen. Mit der Durchführung dieser Prüfung kann er den Friedhofsausschuss beauftragen.

(2) Nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung kann der Kirchenvorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten den verkehrssicheren Zustand des beanstandeten Grabmals herstellen lassen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Kirchenvorstand jederzeit die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auch ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten veranlassen.

§ 25 Haftung zum Grabmal

(1) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der anderen in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen eines Grabmals oder durch Abstürzen von Teilen desselben verursacht worden ist.

(2) Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstelleninhaber und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

§ 26 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab nach den Richtlinien der Kirchengemeinde in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten wird. Für die Bepflanzung des Friedhofes sind die vorgegebenen Hinweise der Bepflanzungsordnung zu beachten. (Einzusehen im Pfarramt).

(2) Gräber sind spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung würdig herzurichten und laufend bis zum Ablauf der Wiederbelegungsfrist instandzuhalten. Nicht in Ordnung gehaltenen Gräber können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung eingeebnet werden.

(3) Für besondere Friedhofsteile und die Art der Bepflanzung kann der Kirchenvorstand Sondervorschriften erlassen. In diesem Fall kann von dem Friedhofsausschuss zum Zwecke der Genehmigung die Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausführung im Maßstab 1 : 10 mit genauer Bepflanzungsangabe verlangt werden.

(4) Für die Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber oder die Gesamtgestaltung des Friedhofes nicht stören. Bei der Bepflanzung von Grabstätten an der Kirchenmauer ist zu deren Schutz ein Abstand von 0,80 m einzuhalten (Bewuchsausengrenze). Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Der Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsausschuss kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher und Hecken anordnen oder selbst für Rechnung des Unterhaltungspflichtigen entfernen.

(5) Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume haben die Grabinhaber zu dulden.

(6) Die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen von den Gräbern ist nur mit Genehmigung des Nutzungsberechtigten gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Sand, Asche usw. sowie das Aufstellen unpassender Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.

(7) Das Aufstellen von Andachtsbildern ist untersagt.

Nicht zugelassen sind insbesondere:

- aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan
- Lichtbilder
- Ölfarbanstrich auf Steindenkmälern
- figürliche Darstellungen, Ornamente und Inschriften, die dem allgemeinen Anstandsgefühl und der Sitte nicht entsprechen

(8) Bei den Gräbern ist nur eine Einfassung aus Buchsbaum, Eibe und dergleichen zulässig. Eine Einfassung aus Holz, Zement, Stein, Eisen oder anderen Werkstoffen ist nicht zulässig. Einfassende Hecken müssen regelmäßig geschnitten werden und dürfen nicht höher als 25 cm sein. Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahlgräber vorschreiben. Zwischen den Einzelgrabstätten bzw. Gruften sind begehbare Zwischenräume nicht zulässig.

(9) Grablampen oder Grableuchten sollen in schlichter Ausführung auf dem Grab aufgestellt werden. Mit Batterie betriebene Lichter sind nicht zulässig.

(10) Trittplatten werden nur zugelassen, wenn sie aus Naturstein sind.

(11) Die Kirchengemeinde stellt mehrere Gartengeräte für die einfache Grabpflege zur Verfügung. Diese sind sorgsam zu behandeln und an ihrem Platz unter dem Schleppdach wieder abzustellen.

§ 27 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

§ 28 Entsorgung

(1) Die Müllkippe ist ausschließlich für kompostierbaren Abfall (Gartenabfälle wie Pflanzen, Wildkräuter, Äste, Laub, Gras, Heckenschnitt usw.) vorgesehen. Restliche Materialien, sind in die gelben Wertstoffsäcke oder graue Mülltonne zu entsorgen.

(2) Beerdigungskränze sind an einer gesonderten Stelle der Müllkippe zu lagern.

VI. Schlussvorschriften

§ 29 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und Änderungen zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich

erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung bekanntgemacht. Der Kirchenvorstand muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro aus.

§ 30 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

§ 31 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund vorbehaltlich der Vorschriften des Gesetzes

zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Eine Entwidmung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf (§ 15 I pr. Verm. Verw. G) und seiner Erlaubnis als Obere Denkmalbehörde (§§ 9, 21 III DSchG). Durch eine Außerdienststellung bleibt die Nutzung als Begräbnisstätte erhalten; nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen wird zeitlich begrenzt ausgeschlossen.

(3) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

(4) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten

oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 32 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten.

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

(1) Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes und der Friedhofskapelle eine besondere Gebührenordnung.

(2) Die Friedhofsgebühren werden nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 34 Widerspruch

Über Widersprüche gegen Bescheide der Kirchengemeinde entscheidet die der Kirchengemeinde vorgesetzte kirchliche Behörde.

§ 35 Datenschutz

(1) Erforderliche, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der

Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu sind öffentlich bekanntzumachen.

Die Veröffentlichung erfolgt:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchentliche Bekanntmachungen
- b) durch Aushang am Friedhof
- c) durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen

(2) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten bisher erlassene Bestimmungen über das Friedhofswesen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Mariantal in seiner Sitzung vom 25.04.2022 beschlossen worden.

Hamminkeln, den 25.04.2022

P. Joshy George O.Carm.
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

Norbert Ebbert
(Mitglied)

Dorothea Hartmann
(Mitglied)

Genehmigt durch die Bischöfliche Behörde in Münster
am: 20.05.2022 AZ.: 110-KKG 72784/2015

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf
am: 12. Juli 2022 A.Z.: 48.03.10.02.02